

le *Peuple* désigne la maison du sieur Priester ont un certain caractère injurieux. Mais il n'est pas démontré par l'arrêt attaqué et il ne ressort pas du dossier que ces propos à eux seuls aient causé un dommage matériel à sieur Priester, ni surtout qu'ils aient porté une grave atteinte à sa situation personnelle et justifient ainsi l'application de l'art. 55 CO.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours de sieur Vincent contre l'arrêt de la Cour de justice de Genève du 12 juin 1897, est déclaré fondé; en conséquence le dit arrêt est annulé et la cause renvoyée devant les instances cantonales pour être jugée à nouveau après administration des preuves offertes par le recourant.

224. Urteil vom 8. Oktober 1897 in Sachen
Frey und Konsorten gegen Weil.

A. Durch Urteil vom 1. Juni 1897 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Die Kläger werden abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat Rechtsagent Kuhn namens der Kläger die Berufung an das Bundesgericht unter Beilegung einer begründenden Rechtschrift erklärt, und den Antrag auf Gutheißung der Klage gestellt. Der Beklagte beantragt in seiner Antwortschrift, die Berufung sei abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen, wobei er bemerkt, er erhebe in erster Linie die Einrede der Inkompetenz wegen mangelnden Streitwertes und Anwendung kantonalen Rechts.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Weil besitzt in Ober-Ilinau einen Stall, in welchem er zur Veräußerung bestimmte Stücke Vieh einzustellen pflegte. Am 15. Juli 1895 verkaufte sein Knecht Moos auf dem Viehmarkt in Pfäffikon an Rechenmacher Weilenmann in

Mabetsweil und an den Kläger Alfred Frey je eine Kuh, welche in jenem Stalle eingestellt gewesen war. Am 16. Juli gl. J. vertauschte der Knecht Moos an den Kläger Frey-Morf und an den Kläger Albert Frey ebenfalls aus jenem Stall je eine Kuh. Am 21. Juli konstatierte der Tierarzt Stucki bei der Kuh des Rechenmacher Weilenmann die Maul- und Klauenseuche und am gleichen Tage auch im Stalle des Beklagten in Ober-Ilinau, ebenso bei einer Kuh des Alfred Frey und am 22. Juli bei einer solchen des Albert Frey und des Frey-Morf. Über den Viehstand der sämtlichen drei genannten Kläger wurde der Stallbann verhängt und am 22. Juli auch über den Viehstand des Klägers Jakob Manz, dessen Viehstand von dem des Klägers Frey-Morf nur durch eine dünne Wand getrennt war. Später wurde dann wirklich auch in diesem Stalle die genannte Krankheit konstatiert. Frey-Morf, Jakob Manz, Albert Frey und Alfred Frey erhoben nun gegen Weil Schadenersatzklage aus Art. 50 und 62 O.-R. Frey-Morf forderte vom Beklagten 400 Fr., Jakob Manz und Alfred Frey je 500 Fr. und Albert Frey 1200 Fr. Die Klage der drei Frey wurde darauf gestützt, daß die von Weil an sie verkauften Kühe schon zur Zeit der Übergabe mit der Maul- und Klauenseuche behaftet gewesen seien, und der Knecht Moos dies gewußt habe, resp. bei gehöriger Sorgfalt hätte wissen müssen. Der Kläger Manz machte geltend, durch die Kuh, welche der Kläger an Frey-Morf verkauft habe, sei auch sein Viehstand angesteckt worden. Der Beklagte übernahm für seinen Knecht Moos die volle Verantwortlichkeit, bestritt aber, daß die von ihm verkauften resp. vertauschten Kühe überhaupt krank gewesen seien, eventuell, daß er oder sein Knecht die Krankheit erkannt haben, oder haben erkennen können. Eventuell wurde der Schaden und dessen Höhe bestritten und in Widerspruch gesetzt, daß die drei Frey ihre Klage überhaupt auf Art. 50 O.-R. stützen können. Nachdem die erste Instanz, das Bezirksgericht Pfäffikon, eine Reihe von Zeugen einvernommen und eine Expertise angeordnet hatte, verurteilte sie durch Entscheid vom 2. Februar 1897 den Beklagten, an Frey-Morf 357 Fr. 60 Cts., an Albert Frey 1037 Fr. 50 Cts., an Alfred Frey 360 Fr. und an Jakob Manz 500 Fr. zu bezahlen, und legte demselben die Kosten, so-

wie eine außergerichtliche Entschädigung von 80 Fr. an die Kläger auf. Der Beklagte ergriff gegen dieses Urteil die Appellation. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts ordnete eine neue Zeugeneinvernahme und Expertise an, und wies sodann durch Entscheid vom 1. Juni 1897 die Klage ab. Das Urteil konstatiert zuerst, daß die Klage ausschließlich auf Art. 50 ff. O.-R. gestützt werde, und daher nicht zu untersuchen sei, ob den drei Klägern Frey auch kontraktliche Ansprüche gegen den Beklagten zustehen würden. Sodann wird ausgeführt: Dafür, daß der Beklagte selbst von der Erkrankung der Tiere Kenntnis gehabt habe, bieten die Akten keinen Anhaltspunkt; ebenso wenig dafür, daß die Knechte Moos und Stiefel, welche das Vieh des Beklagten besorgt, ungeeignete Angestellte gewesen seien. Ein persönliches Verschulden des Beklagten liege sonach nicht vor. Daß Moos die Krankheit wirklich erkannt habe, sei nicht bewiesen; das Gegenteil gehe daraus hervor, daß er zwischen dem 16. und 21. Juli 1895 weitere Tiere des Beklagten in den Stall gebracht habe, wodurch dem Beklagten bedeutender Schaden entstanden sei. Nach den Ausführungen des Experten, welcher sein Gutachten u. a. auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen stütze, könne im Ernste nur in Frage kommen, ob die Symptome der Krankheit am 15. Juli an der an Weilenmann in Madetsweil verkauften Kuh zu erkennen gewesen seien, denn bei allen andern infizierten Tieren des Beklagten sei die Krankheit am 15. Juli offenbar noch gar nicht ausgebrochen, und daher nicht erkennbar gewesen. Nun könne nach der Aktenlage nicht einmal mit absoluter Sicherheit gesagt werden, daß bei jener Kuh im Augenblick der Veräußerung das Inkubationsstadium schon sein Ende erreicht gehabt habe, und wenn dies auch der Fall gewesen sein sollte, so wäre immerhin die Annahme, Moos hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit die Krankheit wahrnehmen müssen, eine sehr gewagte. Die fragliche Kuh sei am 12. Juli in Gailingen und am 13. Juli in Dießenhofen von Tierärzten untersucht und als gesund erklärt worden, und der sachverständige Marktauffseher Tierarzt Stückli habe sie unmittelbar vor der Zulassung auf den Viehmarkt speziell auf Blasenkrankheit untersucht, ohne dabei Symptome dieser Krankheit zu entdecken. Die Zweifel der Kläger,

ob die Kuh von Stückli wirklich untersucht worden, seien nach den Aussagen der Zeugen Moos und Brunner unbegründet. Wenn nun aber der amtliche Marktauffseher nichts Verdächtiges entdeckt habe, so wäre es unbillig, dem Knechte Moos zum Verschulden anzurechnen, daß er nicht Krankheitssymptome wahrgenommen habe, und zwar umsomehr, als nach den Akten der über den Ausbruch der Seuche seinerzeit geführten polizeilichen Untersuchung, in der der Sachverhalt wohl zuverlässiger wiedergegeben sei, als in den erst lange nachher erfolgten gerichtlichen Einvernahmen, auch der Knecht Stiefel die fragliche Kuh am 15. Juli, morgens, für gesund gehalten, und Weilenmann erklärt habe, das Tier habe erst am 17. Juli nicht mehr richtig gefressen und Blasen habe er an demselben erst am 20. Juli entdeckt. Auch dem Zeugen Brunner sei am 15. Juli an dem Tiere nichts aufgefallen.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist von dem Berufungsbeklagten mit Unrecht bestritten worden. Bezüglich des anzuwendenden Rechtes ist zu bemerken, daß die sämtlichen Kläger ihre Klage, wie die Vorinstanz richtig hervorhebt, einzig und allein auf Art. 50 resp. 62 O.-R. gestützt, und keine Gewährleistungsansprüche aus dem mit dem Beklagten abgeschlossenen Kauf- resp. Tauschvertrage geltend gemacht haben. Dem Kläger Manz würde auch ein derartiger Anspruch deshalb nicht zustehen, weil zwischen ihm und dem Beklagten ein Vertragsverhältnis gar nicht besteht. Die Vorinstanzen haben demnach die Rechtsansprüche sämtlicher Kläger nur als Ansprüche aus unerlaubter Handlung betrachtet und beurteilt. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die drei Kläger Frey, auch wenn ihnen kontraktliche Ansprüche gegen den Beklagten zustehen sollten, auf diese nicht beschränkt waren, sofern sie den Beweis für eine außerkontraktliche, allgemein verbotene und daher unerlaubte Handlung des Beklagten resp. seines Knechtes Moos erbringen konnten. Soweit aber die Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung hergeleitet werden, sind sie, wie übrigens auch der Beklagte anerkennt, vom eidg. Recht, Art. 50 ff., beherrscht, da Ansprüche aus Delikten, welche speziell beim Verkehr mit Vieh stattgefunden haben, dem kantonalen Recht nicht vorbehalten sind. Ebenso unbegründet ist die Einwendung, daß der gesetzliche Streitwert nicht vorhanden, bezw. die Zusammenrechnung

der von den vier Klägern eingeklagten Ansprüche unzulässig sei. Art. 60 Abs. 1 Organis.-Ges. geht nicht von einem bestimmten Begriff der Streitgenossenschaft aus, sondern kommt in jedem Falle der objektiven und subjektiven Klagenhäufung zur Anwendung, d. h. in jedem Falle, wo vor den kantonalen Gerichten nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung eine Vereinigung mehrerer Rechtsansprüche resp. Klagen, sei es eines, sei es mehrerer Kläger, in einem Prozesse stattgefunden hat, mag es sich um eine sogenannte ächte oder unächte Streitgenossenschaft handeln. In allen Fällen der ächten und unächten Streitgenossenschaft findet zu gleichem Zwecke und mit gleicher Wirkung, wie bei der objektiven Klagenhäufung, eine Zusammenrechnung der Ansprüche statt, sofern nicht die Einheit des Streitinteresses die Streitgenossen verbindet, was hier nicht der Fall ist. Für die Zusammenrechnung der Ansprüche, und damit für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung, ist daher entscheidend, daß die Verbindung der Klagen der sämtlichen Kläger in einem Prozeß von den Vorinstanzen, gestützt auf die zürcherische Prozeßgesetzgebung, zugelassen worden ist.

3. In der Sache selbst ist zu bemerken, daß die Art. 3 und 36 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 den Verkehr mit Haustieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder durch geschahene Berührung mit solchen Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, bei Vermeidung einer Buße von 10—500 Fr. verbieten. Als gemeingefährliche Seuche bezeichnet Art. 1 dieses Gesetzes auch die Maul- und Klauenseuche. Angenommen daher, die vom Beklagten resp. seinem Knecht Moos am 15. Juli 1895 auf den Markt nach Pfäffikon geführte und an Weilenmann verkaufte Kuh sei damals mit der Maul- und Klauenseuche behaftet gewesen, so hat sich der Beklagte sowohl durch den Verkauf dieser Kuh, als durch die Veräußerung der mit derselben in Berührung gekommenen Tiere gemäß den obgenannten Gesetzesstellen einer objektiv unerlaubten, widerrechtlichen Handlung schuldig gemacht, und haftet er deshalb, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt, gemäß Art. 50 resp. 62 D.-R. für den aus seiner widerrechtlichen Handlung entstandenen Schaden. Auf Art. 37 des Bundesgesetzes

vom 8. Februar 1872, welcher die Haftung des Fehlbaren auf schwere Fälle beschränkt, kann sich der Beklagte nicht berufen; denn diese Bestimmung ist, soweit sie die civilrechtlichen Folgen der Übertretung des Viehseuchengesetzes beschlägt, durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht außer Kraft gesetzt worden, da sie mit dessen Bestimmungen, Art. 50 u. ff., in Widerspruch steht und weder in diesem Gesetze vorbehalten ist, noch innere Gründe für eine besondere Regelung dieser Haftung und daher für die Fortexistenz des citierten Art. 37 vorhanden sind (vergl. auch Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXII, S. 556, Erw. 5).

4. Da der Beklagte nicht bestreitet, daß die Ansteckung der klägerischen Tiere von seiner an Weilenmann verkauften Kuh ausgegangen, letztere also die Trägerin der Seuche gewesen ist, so kommt nur in Frage, ob dem Beklagten resp. seinem Knechte Moos eine subjektive Rechtswidrigkeit, ein Verschulden zur Last falle. Nun stellt die Vorinstanz fest, daß der Beweis dafür, daß Moos die Krankheit wirklich erkannt habe, nicht geleistet sei, und diese Feststellung ist von den Berufungsklägern nicht angefochten, vielmehr haben dieselben in der Berufungsschrift ihre diesbezügliche Behauptung fallen lassen und lediglich geltend gemacht, daß dem Moos schuldhaftes Unkenntnis zur Last falle. In der That weist denn auch in dem angefochtenen Urteil festgestellte Verhalten des Moos nach dem 15. Juli deutlich darauf hin, daß er die Krankheit nicht erkannt hatte, indem dasselbe sonst ganz unbegreiflich wäre. Ebenso haben die Berufungskläger die Annahme der Vorinstanz, daß nach den Akten die Knechte des Beklagten, Stiefel und Moos, keine für ihre Obliegenheiten ungeeignete Angestellten gewesen seien, nicht angefochten. Die Berufungskläger werfen vielmehr dem Knechte Moos lediglich Fahrlässigkeit vor, indem sie davon ausgehen, daß derselbe bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die Krankheit hätte erkennen müssen.

5. Das Schuldmoment bei der Fahrlässigkeit besteht bekanntlich darin, daß der Irrtum über die Existenz eines Thatumstandes, oder die Unkenntnis desselben bei gehöriger Aufmerksamkeit, d. h. derjenigen Aufmerksamkeit, welche die konkreten Verhältnisse erfordern, und welche von dem Thäter, seiner Persönlichkeit, seiner

Individualität nach verlangt werden kann, hätte vermieden werden können. Daß nun dem Knechte Moos gesetzlich eine besondere Untersuchungspflicht obgelegen habe, ist nicht behauptet worden. Ebenso geben die Akten keinen Anhalt dafür, daß auch ohne gesetzliche Vorschrift in casu besondere Veranlassung zu einer speziellen Untersuchung der fraglichen Kuh auf Vorhandensein der Blasenfeuche bestanden habe. Aus den Akten ergibt sich vielmehr, daß die Kuh anlässlich ihrer Einfuhr in die Schweiz am 12. und 13. Juli tierärztlich untersucht und gesund erklärt worden ist. Ferner ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Annahme begründet, daß die vom Experten angegebenen gewöhnlichen Kennzeichen der Blasenfeuche (Aufbrechen im Maul des Tiers entstandener Blasen) am 15. Juli 1895 bei dem Tier nicht vorhanden gewesen seien, noch andere in dem gleichen Stalle stehende Tiere solche Zeichen aufgewiesen haben. Die Vorinstanz erklärt, nach der Aktenlage könne nicht einmal mit absoluter Sicherheit gesagt werden, daß bei jener Kuh das Inkubationsstadium zur Zeit der Veräußerung an Weilenmann schon sein Ende erreicht habe. Der Experte sagt nun allerdings, eine Ansteckung während der Inkubationszeit sei nicht wohl anzunehmen; sie sei zwar nicht ausgeschlossen, aber doch in höchstem Grade unwahrscheinlich. Nach dem Expertengutachten wäre somit eher anzunehmen, das Inkubationsstadium sei am 15. Juli bereits vorüber gewesen; immerhin aber giebt das Gutachten auch die gegenteilige Annahme der Vorinstanz als möglich zu, und es konnte daher diese Annahme, sogar wenn dem Gutachten volle Beweiskraft zukäme, nicht als aktenwidrig bezeichnet werden. Nun konnte aber der Vorderrichter das Expertengutachten nach freiem Ermessen würdigen, und es darf eine tatsächliche Feststellung überhaupt als aktenwidrig im Sinne des Art. 81 Organf.-Ges. und daher für das Bundesgericht unverbindlich nie erklärt werden, soweit ein kantonales Gericht über die Wahrheit einer tatsächlichen Behauptung nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu entscheiden hatte, und dasselbe nicht ersichtlich das vorhandene Akten- und Beweismaterial nur unvollständig gewürdigt und einzelne aktengemäße Thatsachen aus Versehen außer Betracht gelassen hat, wovon in casu überall keine Rede ist. Selbst wenn man aber davon aus-

geht, das Inkubationsstadium sei am 15. Juli 1897 beendet gewesen, so muß nach dem bereits Gesagten und auf Grund der Aussagen des Experten über den Sitz des Ansteckungstoffes als höchst wahrscheinlich angenommen werden, daß die Blasen damals an der Nase aufgetreten seien, was nach dem Gutachten des Experten keineswegs die Regel, sondern ungewöhnlich ist und zwar derart, daß der tierärztliche Marktaufseher bei der Untersuchung auf Vorhandensein der Blasenfeuche sich regelmäßig nur das Maul der Tiere öffnen läßt, die Nase dagegen nicht untersucht. Dafür, daß der Marktaufseher, Tierarzt Stucki, an der Untersuchung der Nase durch Manipulation des Moos zufällig verhindert worden sei, liegt nichts vor. Nun sagt der Experte freilich, sowohl der Tierarzt Stucki als Moos hätten bei gehöriger Aufmerksamkeit das Leiden bei der fraglichen Kuh erkennen können, und begründet diese Behauptung bezüglich des Moos damit, daß Moos schon seit langer Zeit Viehhandel treibe, und mit Vieh in Berührung komme, und daher die Erscheinungen der Maul- und Klauenfeuche kennen müsse. Allein wenn man auch von letzterer Thatsache ausgeht, so genügt doch der Ausspruch des Experten nicht, um dem Knechte Moos schuldhaftes Unkenntnis des Vorhandenseins der Blasenfeuche an der fraglichen Kuh zur Last zu legen. Abgesehen davon, daß aus den Ausführungen des Experten nicht hervorgeht, ob er unter gehöriger Aufmerksamkeit auch eine spezielle Untersuchung des Tieres rechnet oder nicht, ist zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, ob Moos die Krankheit hätte erkennen können, sondern darauf, ob er sie hätte erkennen müssen. Sodann ist die Frage, ob Moos bei gehöriger Aufmerksamkeit die Krankheit hätte erkennen müssen, überhaupt keine durch Experten zu entscheidende, sondern eine Rechtsfrage, für deren Beurteilung der Sachverständige lediglich dem Richter die nötigen Anhaltspunkte zu geben hat, indem er darlegt, woran die Krankheit erkannt werden kann, und ob bezw. welche Maßregeln zur Erkennung derselben erforderlich sind. Ob und inwiefern der Knecht Moos verpflichtet gewesen sei, solche Maßregeln zu treffen, und ob in deren Unterlassung eine Fahrlässigkeit liege, ist dagegen Gegenstand der richterlichen Prüfung. Nach den Erklärungen des Bezirkstierarztes Frei ist allerdings die Krankheit

für denjenigen, der schon Gelegenheit hatte, ihre Erscheinungen wahrzunehmen, leicht erkennbar, indem sich dieselbe durch Mangel an Appetit, Speichelabsonderung aus Maul und Nase des Tieres äußert. Diese Erscheinungen erklärt auch der Knecht Moos zu kennen. Nun ist aber nicht bewiesen und nach den Aussagen der einvernommenen Zeugen nicht einmal wahrscheinlich, daß die an Weilenmann verkaufte Kuh am 15. Juli 1895 morgens jene Erscheinungen aufgewiesen habe, so daß also die Krankheit nicht hieran, sondern nur aus andern Symptomen erkennbar war. Es muß, wie bemerkt, als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß die Seuche überhaupt zuerst nicht im Maule, sondern an der Nase des fraglichen Tieres aufgetreten sei, und für diesen Fall erklärt der Experte, daß, wenn das Tier Geschwüre an der Nase gehabt habe, sich nur der Ausfluß der Blasen, sonst nichts gezeigt habe. Daß das Tier an der Nase geplagte Blasen habe aufweisen müssen, sagt der Experte nicht, sondern erklärt nur, wenn das Tier an der Nase solche Blasen gehabt habe, so hätte man sie sehen müssen. Unter solchen Umständen kann darin, daß die Vorinstanz annimmt, das Aktenmaterial, insbesondere das Experten-gutachten, biete nicht die nötigen tatsächlichen Grundlagen, um ein Verschulden des Knechts Moos anzunehmen, ein Rechtsirrium unmöglich erblickt werden. Im Gegenteil erscheint deren Ausführung durchaus zutreffend, wenn sie sagt, es wäre unbillig, von dem amtlichen und fachverständigen Marktaufscher. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß die sanitätspolizeiliche Aufsicht von Vieh- und Pferdemarkten durch Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschrieben ist, und danach zu denjenigen Maßregeln gehört, welche zur Abwehr und Unterdrückung speziell der im Gesetze bezeichneten Viehseuchen dienen sollen, so daß es die spezielle Aufgabe des fachverständigen Marktaufscherers ist, die aufgeführten Tiere auf das Vorhandensein jener Seuchen zu untersuchen. In Betracht fällt endlich noch zu Gunsten des Beklagten die Aussage des Viehinspektors Heider, daß er die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtete, eine gute Ordnung halte und noch nie gebüßt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

225. Urteil vom 9. Oktober 1897
in Sachen Lebensversicherungsbank „Teutonia“
gegen Krebsler.

A. Durch Urteil vom 12. Juni 1897 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage: „Ist der Beklagte schuldig, an die Klägerin 2194 Fr., nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 1896, aus geleisteter Bürg- und Selbstzahlerschaft für Ulrich Krebsler, Generalagent in Zürich, zu bezahlen?“ erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt und beantragt, es sei dasselbe aufzuheben und die Klage im Betrage von 2167 Fr. 20 Cts. nebst 5 % Zins seit 1. Januar 1896 gutzuheißen. Der Beklagte trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Anfangs Januar 1894 übernahm Ulrich Krebsler in Zürich, der Neffe des heutigen Beklagten, die Generalagentur für die „Allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig“ für das Gebiet des Kantons Zürich laut Brief vom 27. November 1893. Am 1. Januar 1894 unterschrieb er einen Revers, worin alle seine Verpflichtungen und Rechte aus dem Agenturvertrage genau geregelt sind und worin sich am Schlusse der Passus findet: „Herr Krebsler verpflichtet sich zur Stellung einer solventen Bürgschaft in Höhe von 5000 Fr. bis Ende Dezember 1893.“ Er brachte dann folgende Bürgschaft bei: von seinem Vater Heinrich Krebsler, d. d. 11. Dezember 1893, wobei sich als Nachbürgen ein Ad. Bächtold und ein J. C. Schmid ver-